

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat in seiner Sitzung am 20. Juli 2005 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum vom 6. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 47, Seiten 266 - 285, vom 13. August 2004), zuletzt geändert am 27. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 30, Seiten 195 - 203 vom 3. August 2005), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. November 2005 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 3. November 2005 ist die Einrichtung des Masterstudienganges „Deutsch-französische Journalistik“ bis zum 30. September 2010 befristet.

Artikel 1

1. § 18 Absatz 2 Satz 1 Allgemeiner Teil wird wie folgt **neu** gefasst:
„Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist für Studierende im Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ vor Aufnahme des Auslandsstudiums im 3. Semester, für Studierende im Masterstudiengang „Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften“ und für Studierende im Masterstudiengang „Deutsch-französische Journalistik“ während des 3. Semesters schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.“
2. Der Fächerkatalog der Anlage A wird wie folgt **neu** gefasst:
„Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung“
 1. Deutsch-französische Journalistik
 2. Interdisziplinäre Studien. Geistes- und Sozialwissenschaften
 3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen.“
3. In Anlage B werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Deutsch-französische Journalistik“ **neu** aufgenommen:

Deutsch-französische Journalistik

§ 1 Besondere Bestimmungen

(1) Der Studiengang „Deutsch-französische Journalistik“ ist ein nicht-konsekutiver, anwendungsorientierter Masterstudiengang.

(2) Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Université Robert Schuman, Strasbourg, koordinierten Studienprogramm mit binationalem Abschluss.

(3) Ziel des Masterstudiengangs ist es, qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss besondere Kenntnisse im Bereich "Deutsch-französische Journalistik" mit besonderem Frankreichbezug zu vermitteln; qualifizierten Studierenden am CUEJ (Centre universitaire d'enseignement du journalisme) der Université Robert Schuman, Strasbourg, soll eine spezifische Deutschlandkompetenz vermittelt werden. Der zum Masterabschluss führende Studiengang soll die bereits erworbene Qualifikation so erweitern, dass sich für die Absolventen/Absolventinnen zusätzliche berufliche Chancen im Bereich der Medien in Deutschland und/oder Frankreich eröffnen.

§ 2 Organisation

(1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse richten die Universität Freiburg und die Université Robert Schuman, Strasbourg, eine gemeinsame (deutsch-französische) Kommission ein. Dieser Kommission gehören vier bis sechs Mitglieder an, zwei bis drei sind wissenschaftliche Mitglieder des Frankreich-Zentrums, zwei bis drei sind Mitglieder des CUEJ. Die Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die gemeinsame Kommission bestimmt jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und ein Mitglied des CUEJ zum/zur Vorsitzenden. Die Kommission erlässt den Studienplan für den gemeinsamen Studienteil und entscheidet über die Zulassung der Studierenden zum Masterstudiengang.

(2) Im übrigen ist der Vorstand des Frankreich-Zentrums für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Universität Freiburg zuständig; für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université Robert Schuman gelten die dortigen Bestimmungen. Für die Zulassungs- und Prüfungsorgane der Université Robert Schuman, Strasbourg, gelten die dortigen Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studienumfang

Im Fach „Deutsch-französische Journalistik“ sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 5 Struktur des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Universität Freiburg immatrikulierten Studierenden zusammen aus

1. zwei Semestern Aufbaustudium an der Universität Freiburg, einschließlich eines Auslandspraktikums von acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters; das Praktikum in Frankreich muss vom Vorstand des Frankreich-Zentrums organisiert oder anerkannt sein;
2. zwei Semestern Aufbaustudium an der Université Robert Schuman, Strasbourg, einschließlich eines zweiten Auslandspraktikums von acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit des vierten Semesters; das Praktikum muss vom Vorstand des Frankreich-Zentrums organisiert oder anerkannt sein.

Die Struktur des Studiengangs für die an der Université Robert Schuman immatrikulierten Studierenden richtet sich nach dem dortigen Verfahren.

§ 6 Studieninhalte

Im Fach „Deutsch-französische Journalistik“ sind im Rahmen des Studiums folgende Module zu belegen:

Veranstaltungen im 1. Semester (1. Semester des Aufbaustudiums an der Universität Freiburg)

Journalistische Grundfertigkeiten

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Recherchieren	Ü	P	2	1
Schreiben für die Printmedien: Reportage, Bericht, Interview, Kommentar, Glosse, Online	S,Ü	P	2	1
Redigieren	S,Ü	P	2	1

Medienwissen

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Medienlandschaft in Deutschland und Frankreich	S	P	3	2
Journalistische Arbeitsweisen in Deutschland und in Frankreich	S	P	2	1

Interviewtechnik

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Interview in Print, Hörfunk, Fernsehen, Online	Ü	P	3	2

Hörfunk

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Hörfunkseminar	Ü	P	3	2

Grundlagen Frankreichs

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Grundlagen des politischen Systems	V,S	P	3	2
Französische Literatur und Geschichte (19. Jh.)	V	P	3	3
Spezifische Strukturen der Verwaltung in Deutschland und in Frankreich	V,S	P	3	1

Einführende Sprachkurse

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Allgemeiner Sprachkurs	Ü	P	2	2
Medienfranzösisch	S,Ü	P	2	2

Veranstaltungen im 2. Semester (2. Semester des Aufbaustudiums an der Universität Freiburg)

Visuelle Fähigkeiten

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Foto, Layout, Grafik	Ü	P	2	1
Sprechen und Moderieren	Ü	P	2	1
Fernsehproduktion	Ü	P	4	2

Kontrastives journalistisches Grundwissen

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Presserecht in Deutschland und in Frankreich	V,S	P	2	1
Journalistisches Selbstverständnis	V,S	P	2	1

Grundlagen Frankreich und Deutschland

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Französische/Deutsche Gesellschaft Geschichte Deutschlands/ Geschichte Frankreichs, Deutsche und französische Literatur der Gegenwart (20. Jh.)	V,S	WP	4	2
Spezifische Strukturen der nationalen und europäischen Verwaltungseinrichtungen	V	P	2	1
Deutsch-französische Beziehungen seit 1945	S	WP	4	2
Aktuelle Fragen des kulturellen Lebens in Deutschland und Frankreich	S	WP	4	2

Aus den Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich „Grundlagen Frankreich und Deutschland“ sind insgesamt 4 ECTS zu erwerben.

Vertiefende Sprachkurse

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Medienfranzösisch	Ü	P	3	2
Praktikum (8 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)			9 ECTS	

Praktische Tätigkeit

In der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des vierten Semesters ist ein Auslandspraktikum bei einer Medieneinrichtung in Frankreich zu absolvieren. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung, eines Praktikumszeugnisses und eines Praktikumsberichts in französischer Sprache voraus. Für den erfolgreichen Abschluss des Auslandspraktikums werden jeweils 9 ECTS-Punkte vergeben.

Veranstaltungen am CUEJ der Universität Robert Schuman, Strasbourg

Das dritte und vierte Semester werden am CUEJ der Universität Robert Schuman, Strasbourg, absolviert. Am CUEJ der Universität Robert Schuman, Strasbourg, sind aus Studien- und Prüfungsleistungen im dritten Semester 30 ECTS-Punkte, im vierten Semester 4 ECTS-Punkte zu erwerben.

Das vierte Semester ist überdies das Abschlusssemester zur Anfertigung der Masterarbeit. Für die Masterarbeit werden weitere 15 ECTS, für das Kolloquium zur Masterarbeit 2 ECTS und für das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit des 4. Semesters 9 ECTS vergeben.

Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus beiliegender Anlage 3. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des CUEJ der Universität Robert Schuman, Strasbourg.

§ 7 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen der Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester an der Universität Freiburg sowie im dritten und vierten Semester an der Universität Robert Schuman ;

2. der Abschlussarbeit, die im Rahmen einer Doppelbetreuung verfasst wird, und
3. dem Kolloquium.

(2) Das Studium wird mit der Abschlussarbeit an der Universität Freiburg und an der Universität Robert Schuman, Strasbourg, und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Journalistische Grundfertigkeiten

Recherchieren

Schreiben für die Printmedien: Reportage, Bericht, Interview, Kommentar, Glosse, Online Redigieren

2. Medienwissen

Medienlandschaft in Deutschland und Frankreich

Journalistische Arbeitsweisen in Deutschland und in Frankreich

3. Interviewtechnik

Interview in Print, Hörfunk, Fernsehen, Online

4. Hörfunk

Hörfunkseminar

5. Grundlagen Frankreichs

Grundlagen des politischen Systems

Französische Literatur und Geschichte (19. Jh.)

Spezifische Strukturen der Verwaltung in Deutschland und in Frankreich

6. Einführende Sprachkurse

Allgemeiner Sprachkurs

Medienfranzösisch

7. Visuelle Fähigkeiten

Foto, Layout, Grafik

Sprechen und Moderieren

Fernsehproduktion

8. Kontrastives journalistisches Grundwissen

Presserecht in Deutschland und in Frankreich

Journalistisches Selbstverständnis

9. Grundlagen Frankreich und Deutschland

Französische/Deutsche Gesellschaft, Geschichte Deutschlands/ Geschichte Frankreichs,

Deutsche und französische Literatur der Gegenwart (20. Jh.)

Spezifische Strukturen der nationalen und europäischen Verwaltungseinrichtungen

Deutsch-französische Beziehungen seit 1945

Aktuelle Fragen des kulturellen Lebens in Deutschland und in Frankreich

Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in der vom/von der Studierenden im 2. Semester gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

10. Vertiefende Sprachkurse

Medienfranzösisch

In einzelnen Fällen kann die schriftliche Modulteilprüfung durch eine mündliche Modulteilprüfung ersetzt werden. Die Prüfungsart wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Die genaueren Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die während des dritten und vierten Semesters am CUEJ der Universität Robert Schuman, Strasbourg, zu erbringen sind, ergeben sich aus Anlage 3.

§ 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit wird während des vierten Semesters angefertigt. Das Thema der Arbeit kann in Anlehnung an eine Lehrveranstaltung des Studiums oder an das Auslandspraktikum gewählt werden; sie kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden; der individuelle Beitrag muss dann klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(2) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache eingereicht werden. Bei einer Erstellung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Französisch und bei einer Erstellung der Arbeit in französischer Sprache eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Deutsch beizufügen.

(3) Die Arbeit wird von einem Mitglied des Frankreich-Zentrums oder einem/einer Hochschuldozenten/in bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 LHG und einem Mitglied des CUEJ betreut; bei der Anmeldung wird der/die Betreuer/in und der/die zweite Betreuer/in angegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Die Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgt spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas. Fällt der Abgabetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so verschiebt sich die Verpflichtung der Abgabe auf den nächsten Werktag.

(4) Die Abgabefrist für die Masterarbeit kann bei Nachweis des Vorliegens besonderer Literatur- oder Materialschwierigkeiten nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in der Arbeit auf Antrag des Prüflings beim Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(5) Erkrankt der Prüfling während der Bearbeitungszeit, ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Erkrankung unterbrochen und ein neuer Termin für die Abgabe der Arbeit festgesetzt. Darüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(6) Bei empirischen Arbeiten sind die verwendeten Daten zu anonymisieren; die Interviewpartner/innen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeit als ganze oder aber deren zentrale Ergebnisse veröffentlicht werden können; geschützte Daten werden nicht bzw. nur in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen verwendet.

(7) Die Sammlung und Aufbereitung der Informationen für die Masterarbeit müssen den strengen wissenschaftlichen Maßstäben akademischer Arbeitsweisen genügen. Die Ausarbeitung kann entweder in wissenschaftlicher oder in journalistischer Form erfolgen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 65 DIN A 4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten; er enthält die inhaltliche Ausarbeitung, eine chronologische Ablaufdarstellung und eine Bibliographie der wichtigsten Werke.

§ 9 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, die fachlichen und methodischen Grundlagen und die fächerübergreifenden Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 erfüllt sind.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllt ist; das Kolloquium findet bis spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Gutachten statt. Für die in Freiburg immatrikulierten Studierenden findet das Kolloquium in der Regel am Ende des vierten Semesters an der Universität Robert Schuman statt; in besonderen Fällen kann das Kolloquium auch an der Universität Freiburg stattfinden.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von einer Kommission, der neben dem/der Betreuer/in und dem/der Zweitgutachter/in noch jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und des CUEJ angehören, abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach erfolgtem Kolloquium wird eine Note gemäß § 14 der Prüfungsordnung festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von den an dem Kolloquium Beteiligten unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

§ 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gewertet. Die Note für die schriftliche Arbeit und die Note für das Kolloquium stehen im Verhältnis 2 : 1.

(2) Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den/die Erstbetreuer/in, der/die Zweitbetreuer/in erstellt das Zweitgutachten. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 14 entsprechend. Die Gutachten sollen innerhalb vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorgelegt werden. Die Note der schriftlichen Arbeit ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Gutachter/innen. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter/innen für die schriftliche Arbeit um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, bestellt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in; der Prüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der Gutachter/innen fest.

(3) Die Abschlussarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Für die bestandene Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium erhält der Prüfling 17 ECTS-Punkte (15 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit, 2 ECTS-Punkte für das Kolloquium).

§ 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

(1) Aufgrund der an der Universität Freiburg und an der Universität Robert Schuman, Strasbourg, bestandenen Prüfungen wird von der Universität Freiburg der Grad „Master of Arts (M.A.)“ im Fach „Deutsch-französische Journalistik“ und von der Universität Robert Schuman der Grad „Master of Arts“ (Mention: Journalisme franco-allemand) verliehen.

(2) Aufgrund der an der Universität Freiburg bestandenen Prüfungen erhält der Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und wird mit dem Siegel des Frankreich-Zentrums versehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen an der Universität Robert Schuman, Strasbourg, erhält der Prüfling die Masterurkunde dieser Universität.

Anlage 3 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch-französische Journalistik“

Veranstaltungen am CUEJ der Universität Robert Schuman, Strasbourg

Deutsch-französische Journalistik

Veranstaltungen im 3. Semester (3. Semester des Aufbaustudiums an der Universität Robert Schuman, Strasbourg)

Praktische Veranstaltungen

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Méthodologie de construction d'un support d'information et réalisation	HS	P	12	8
Analyse critique et présentation de projet de transformation d'une forme éditoriale: Mémoire	HS	P	6	4

Lehrveranstaltungen

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Approfondissement des connaissances relatives à un domaine principal – La France et l'Allemagne dans le concert européen	V	P	3	4
Questions actuelles de la construction européenne	S	P	3	4
Le management interculturel	S	WP	3	2
La perception visuelle/ Filmographie dans le contexte interculturel	S	WP	3	2

Aus den Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich der Lehrveranstaltungen sind insgesamt 3 ECTS zu erwerben.

Spezialisierende Sprachkurse

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Terminologie scientifique française	Ü	P	3	2

Aus den Veranstaltungen am CUEJ der Universität Robert Schuman, Strasbourg sind im 3. Semester insgesamt 30 ECTS zu erwerben. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den vom/von der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen der oben genannten Module abzulegen.

Veranstaltungen im 4. Semester (4. Semester des Aufbaustudiums an der Universität Robert Schuman, Strasbourg)

Praktische Veranstaltungen

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Maîtrise des techniques de production et d'exposition de l'information en fonction des spécificités d'un support	HS	P	3	2
Production d'un dossier thématique d'actualité	S	P	1	1

Aus den Veranstaltungen am CUEJ der Universität Robert Schuman, Strasbourg sind im 4. Semester insgesamt 4 ECTS zu erwerben. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den vom/von der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen der oben genannten Module abzulegen.

Für die Masterarbeit (Erstellung eines Beitrags über ein aktuelles Thema in dem gewählten Hauptmedium) werden weitere 15 ECTS, für das Kolloquium zur Masterarbeit 2 ECTS und für das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit des 4. Semesters 9 ECTS vergeben.

V = Vorlesung (Cours magistral)

HS, S = Hauptseminar, Seminar (Travaux dirigés)

P = Cours obligatoire

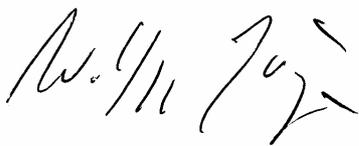
WP = Cours optionnel

Ü = Übung (Exercice)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Freiburg, den 25. November 2005



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor